

Ausfertigung *Stadtwerke*

Nahwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag (Tarifkunden) (Wärmelieferungsvertrag)

zwischen



ms

- Stadtwerke Rutesheim (Eigenbetrieb) -
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim

– nachfolgend „Nahwärmeversorgungsunternehmen“ genannt –

und

1. Kundendaten

1.1 Kunde (Meldeanschrift entsprechend Personalausweis)

Name, Vorname
bzw. Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Stockwerk/Wohnung

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Wohnungsgrundbuch von	Rutesheim	des Amtsgerichts	Waiblingen	Blatt
Grundbuchangaben (falls vorhanden)	Grundbuch von	Rutesheim	des Amtsgericht	Waiblingen
Band	Blatt	NW 2807	Flurnummer	Flurstück

1.2 Zusätzlich auszufüllen von Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)

WEG-Verwalter
(Name, Vorname bzw.
Firma)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Wohnungsgrundbuch
von

des Amtsgerichts

Blatt

1.3 Zusätzlich auszufüllen von juristischen Personen

Gesetzlicher Vertreter

Handelsregisternum-
mer
Umsatzsteuer-ID

Registergericht

– nachfolgend „**Kunde**“ genannt –

2. Versorgungsobjekt und Messeinrichtungen

2.1 Versorgungsobjekt

Identisch mit Ziff. 1.1

Nicht identisch mit Ziff. 1.1

Straße, Hausnummer

[REDACTED]

Postleitzahl, Ort

Grundbuchangaben
(falls vorhanden)

Grundbuch von

Rutesheim

des
Amtsgericht Waiblingen

Band

Blatt

NW
2807

Flurnummer

Flurstück

[REDACTED]

2.2 Messeinrichtung (sofern im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt)

Zählernummer

Zählerstand

am (Ablesedatum)

2.3 Baukostenzuschuss

- bereits bezahlt
- wird nicht verlangt
- in folgender Höhe zu bezahlen:

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

	Euro (netto)		Euro (brutto inklusive 19%MwSt.*)
---	--------------	---	---

2.4 Hausanschlusskosten

- bereits bezahlt
- wird nicht verlangt
- in folgender Höhe zu bezahlen:

Die Hausanschlusskosten richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage des Kunden, pauschal bis max. 10 Meter:

	Euro (netto)		Euro (brutto inklusive 19%MwSt.*)
---	--------------	---	---

*vorbehaltlich einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer

3. Gewünschter Lieferbeginn bzw. Herstellungszeitpunkt

- zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- zum

Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist berechtigt, einen neuen Herstellungstermin zu bestimmen, soweit der Kunde die baulichen Voraussetzungen zur Aufnahme der Herstellungsarbeiten nicht rechtzeitig sichergestellt hat.

4. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Das FernwärmeverSORGungsunternehmen informiert darüber, dass es einen Antrag nach einem BEW-Programm gestellt hat, der insbesondere Förderungen im Hinblick auf

das Wärmeverteilungsnetz

die Hausanschlussleistung

die Wärmeübergabestation

umfasst. Zum Ausschluss der Doppelförderung verpflichtet sich der Kunde aus diesem Grund, für die jeweiligen Fördergegenstände keine eigenen Förderanträge zu stellen.

Für die weiteren Regelungen im Zusammenhang mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, insbesondere eine aufschiebende Bedingung, wird auf § 154 verwiesen. Mit der Erstellung des Hausanschlusses beginnt das FernwärmeverSORGungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des Antrags durch die Förderstelle.

5. Vereinbarte Anschlussleistung

Gesamtbedarf Anschlussleistung

15 Kilowatt (kW)

6. Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung in Bestandsmietverhältnissen

Die Wärme wird an Mieter weitergeleitet, die bisher aus eigenen Heizungsanlagen des Kunden versorgt wurden. Es liegt eine Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne des § 556c BGB vor.

Die Wärme wird an neue Mieter oder bereits bisher mit Fernwärme versorgte Mieter weitergeleitet. Es liegt keine Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne von § 556c BGB vor.

7. Bewilligung Baulast

Der / Die GrundstückseigentümerInnen verpflichten sich, zur Sicherung der Wärmeleitung im vorstehend genannten Grundstück / in den vorstehend genannten Grundstücken zu Gunsten der Stadt Rutesheim und zu Lasten des/r Grundstücks/e beim Baurechtsamt Rutesheim eine Baulasterübernahmeklärung innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch das Baurechtsamt zu unterzeichnen. Diese Baulast ist gebührenfrei.

8. Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

*Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der **Stadt Rutesheim - Stadtwerke Rutesheim - Eigenbetrieb, Leonberger Straße 15, 71277 Rutesheim, Telefon: 07152 5002-1044, Telefax: 07152 5002 1033, E-Mail: stadtwerke@rutesheim.de** mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.*

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, dies sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

9. Sonstige Zusatzvereinbarungen

10. Vertragsschluss

Mit Unterschrift beider Vertragsparteien und Zugang kommt das Vertragsverhältnis über die Lieferung von Fernwärme zustande.

Es gelten die folgenden Anlagen:

- **Anlage 1:** Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme
- **Anlage 2:** Preisbedingungen und Preisblatt
- **Anlage 3:** Abnahmestellen und Fließschemata
- **Anlage 4:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AV-BFernwärmeV) (Stand: 13.07.2022)
- **Anlage 5:** Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) (Stand: 04.01.2023)
- **Anlage 6:** Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- **Anlage 7:** Informationen und Hinweise zu Datenschutz, Streitbeilegung und Energieeffizienz

Die Anlagen sind diesem Vertrag beigefügt.

Bitte senden Sie uns zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags zurück. Die gegengezeichnete Ausfertigung erhalten Sie im Anschluss umgehend zugesandt.

Ort:		Unterschrift des Kunden
Ort, Datum:		Unterschrift des Nahwärmeversorgungsunternehmens

Bankverbindung

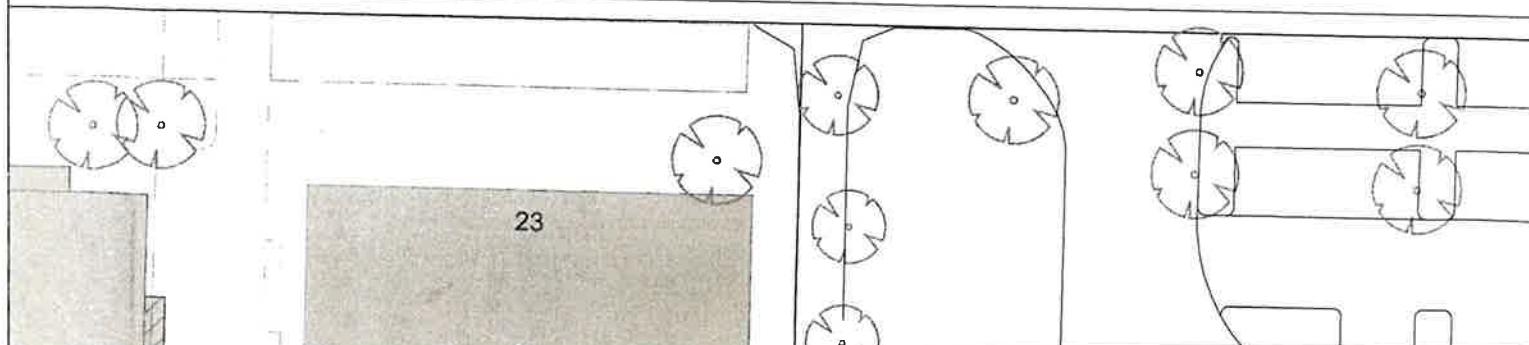
Kreissparkasse Böblingen IBAN: DE78 6035 0130 0005 0021 99 SWIFT-BIC: BBKRDE6B

Volksbank Leonberg-Strohgäu eG IBAN: DE36 6039 0300 0260 2760 06 SWIFT-BIC: GENOSDES1LEO

Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE39 6005 0101 0008 6850 25 SWIFT-BIC: SOLADEST600



Robert - Bosch - Straße



STADT
Rutesheim
Aktiv, innovativ, lebenswert

Stadt Rutesheim
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim

Maßstab: 1 : 500

Erstellt am: 19.07.2024

Erstellt von: Markus Sattler, Bauamt

Auszug aus dem GIS der Stadt Rutesheim ohne Gewähr für den neuesten Stand!
Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!
© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: LGL23-2851-103/826

Anlage 1

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Nahwärme

Präambel

Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist auf die Versorgung seiner Kunden mit Energie spezialisiert. Es konzentriert sich auf die kostengünstige und effiziente Versorgung von Kunden mit Energie und im Bereich Wärme auf den Auf- und Ausbau von energieeffizienten Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen.

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang und Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Nahwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) im Versorgungsgebiet der Nahwärmeversorgungsunternehmens.
2. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab sofort in Kraft und ersetzen ab dem Tag des Inkrafttretens alle früheren Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme.
3. Für den mit dem Kunden geschlossenen Nahwärmelevertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV ersetzt werden, so treten die neuen Verordnungen oder Verordnungen zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.
4. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Nahwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Nahwärmelevertrag und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**). Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Preisblatt (**Anlage 2**), das Schema Abnahmestellen und Fließschemata (**Anlage 3**) und die übrigen Anlagen des Nahwärmelevertrages. Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als "**Vertrag**" bezeichnet.
5. Frühere Nahwärmeleverträge mit dem Kunden für das gleiche Versorgungsobjekt werden jeweils durch zeitlich spätere, schriftliche Nahwärmeleverträge ersetzt. Bei einem Widerspruch des Nahwärmelevertrags zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen dem Nahwärmelevertrag und den sonstigen Vertragsbestandteilen (**Anlagen 1, 2, 3**) gilt der Nahwärmelevertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch zwischen sonstigen Vertragsbestandteilen (**Anlagen 1, 2, 3**) untereinander hat der Vertragsbestandteil mit der jeweils niedrigeren Anlagennummerierung Vorrang vor dem Vertragsbestandteil mit einer höheren Anlagennummerierung.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Soweit Hausanschluss und Übergabestation nicht bereits bestehen, verpflichtet sich das Nahwärmeversorgungsunternehmen zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV) und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im Folgenden kurz „Hausanschluss“) und zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). Die §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Für die Erstellung des für die Versorgung der Liegenschaft notwendigen Anschlusses an das Nahwärmenetz zahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss und eine Hausanschlusskostenpauschale gemäß **Anlage 2**.
3. Die Erstellung des für die Versorgung der Liegenschaft notwendigen Anschlusses an das Nahwärmenetz ist zwischen den Parteien auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung außerhalb dieses Vertrages geregelt.
4. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Nahwärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Nahwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Nahwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenzen des Anschlussschemas (**Anlage 3**) bzw. der Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 6**).

§ 4

Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Kunde gestattet dem Nahwärmeversorgungsunternehmen die Herstellung des für die Versorgung der Liegenschaft notwendigen Anschlusses an das Nahwärmenetz. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die notwendigen Baumaßnahmen auf dem Grundstück der zu versorgenden Liegenschaft vorzunehmen. Der Kunde wird das Nahwärmeversorgungsunternehmen frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über Leitungen oder sonstige im Rahmen der Planung zu berücksichtigende Hindernisse informieren.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses (inklusive Durchführung durch die Außenhülle des Gebäudes der zu versorgenden Liegenschaft) hat durch das Nahwärmeversorgungsunternehmen fachgerecht und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet hinter der Übergabestelle. Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Das Nahwärmeversorgungsunternehmen darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Nahwärmenetzbetriebs, nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die für den Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation notwendige elektrische Energie wird dem Nahwärmeversorgungsunternehmen unentgeltlich für die Laufzeit dieses Vertrages vom Kunden beigestellt. Die Beschreibung der Übergabestation ergibt sich aus den **Anlagen 3 und 6**.
4. Die Kundenanlage besteht aus der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
5. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus den **Anlagen 3 und 6**.
6. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, außerhalb des Raums, in welchem die Übergabestation errichtet und betrieben wird, die für die Wärmeversorgung der Liegenschaft notwendigen Pumpen, sowie Regelungs- und Steuerungseinrichtungen zu überprüfen und bei Bedarf und einer entsprechenden Beauftragung durch den Kunden zu erneuern. Die außerhalb der Eigentumsgrenzen gemäß **Anlage 3** erneuerten Anlagenteile gehen mit ihrer Installation in den Besitz und das Eigentum des Kunden über.
7. Die vom Nahwärmeversorgungsunternehmen errichtete Übergabestation nebst Anlagenteilen gemäß **Anlage 3** sowie die von ihm in das Gebäude eingebrachten Messeinrichtungen verbleiben – auch nach Einbau – in seinem Eigentum. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
8. Der / Die GrundstückseigentümerInnen verpflichten sich, zur Sicherung der Wärmeleitung im vorstehend genannten Grundstück / in den vorstehend genannten Grundstücken zu Gunsten der Stadt Rutesheim und zu Lasten des/r Grundstücks/e beim Baurechtsamt Rutesheim eine Baulasterübernahmeklärung innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch das Baurechtsamt zu unterzeichnen. Diese Baulast ist gebührenfrei.
9. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Nahwärmeunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nahwärmeleferung als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rügelosen Nahwärmebezugs hinzuweisen.
10. Der Kunde prüft, inwieweit die Übergabestation nebst Anlagenteilen gemäß **Anlage 3** während der Vertragslaufzeit mitversichert ist, um eine Doppelversicherung zu vermeiden. Der Kunde tritt im Versicherungsfall Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus seiner Versicherung insoweit an das Nahwärmeversorgungsunternehmen ab, welches die Abtretung annimmt. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist dem Nahwärmeversorgungsunternehmen auf Verlangen nachzuweisen. Die Absicherung der Übergabestation durch den Abschluss darüber hinaus notwendiger Versicherungen obliegt dem Nahwärmeversorgungsunternehmen.

**§ 5
Anschlussnutzung**

1. Soweit der Kunde bereits über einen Anschluss an das Nahwärmenetz verfügt und dieser nicht im Eigentum des Nahwärmeversorgungsunternehmen steht, gestattet der Kunde dem Nahwärmeversorgungsunternehmen die Nutzung des für die Versorgung der Liegenschaft bestehenden Anschlusses an das Nahwärmenetz.
2. Soweit der Anschluss erstmalig durch das Nahwärmeversorgungsunternehmen erstellt wird, ist der Kunde berechtigt, zum Bezug von Nahwärme vom Nahwärmeversorgungsunternehmen, den Anschluss zu nutzen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unrechtfertigt zum Bezug von Nahwärme nutzen. Der Kunde hat Dritte im Falle einer Nahwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Der Kunde ist bei einer Nahwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags verpflichtet, dem Nahwärmeversorgungsunternehmen Auskunft über die Identität und Adresse von Nutzern der über den Hausanschluss versorgten Räume, Wohnungen oder Gebäude zu erteilen.
5. Bei leerstehenden oder frei zugänglichen Räumen, Wohnungen oder Gebäuden gilt der Kunde als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem Nahwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Nutzer nach.
6. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**§ 6
Umfang und Art der Nahwärmeleferung**

1. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Nahwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Nahwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, auf der Grundlage seines Wärmebedarfs nach den einschlägigen DIN-Normen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ermittelt. Der Kunde ist berechtigt, seinen Wärmebedarf bei Vertragsschluss nach Erfahrungswerten zu ermitteln. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung. Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den vom Kunden ermittelten Wärmebedarf zu überprüfen. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und Verrechnungspreis) unberührt, soweit und solange das Nahwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Nahwärmeleferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

4. Mitteilungen über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie zur Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.
5. Die Nahwärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Raumheizung, Kühlung und Warmwasserbereitung zur Verfügung gestellt. § 22 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7

Entgelte

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Nahwärme zahlt der Kunde dem Nahwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitsentgelt und Emissionsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundentgelt und Messentgelt).
2. Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen (**Anlage 2**).

§ 8

Messung, Ablesung, Abrechnung und Abschläge

1. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch vom Nahwärmeversorgungsunternehmen installierte Wärmemengenzähler festgestellt. Der/die Wärmemengenzähler wird/werden vom Nahwärmeversorgungsunternehmen instand gehalten. Er muss/sie müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, eine Nahableseeinrichtung zu installieren.
2. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kunde ist dazu berechtigt, die Abrechnung in kürzeren Zeitabständen zu verlangen. In diesem Fall ist er dazu verpflichtet, dem Nahwärmeversorgungsunternehmen die gegebenenfalls durch die zusätzliche(n) Abrechnung(en) zusätzlich entstehenden Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
3. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so kann sowohl der Kunde als auch das Nahwärmeversorgungsunternehmen eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
5. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Nahwärmeunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Die Jahresabrechnung ist spätestens zum [30.04.] eines Jahres, jedoch spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresabrechnungen des Vorlieferanten des Nahwärmeversorgungsunternehmens, dem Kunden zu übermitteln. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist das Nahwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Erstattung

der Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu verlangen. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

6. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Nahwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Abschläge werden zu den in der Abschlagsmitteilung angegebenen Zeitpunkten fällig. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderung im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung, bei mehreren gleich alten die Forderung mit der geringsten Sicherheit, bei mehreren gleich sicheren auf jede Forderung verhältnismäßig getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Nahwärmeversorgungsunternehmen, das Versorgungsobjekt für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör unentgeltlich zu nutzen. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen des Anschlussschemas (**Anlage 3**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde wird dem Nahwärmeversorgungsunternehmen in einem geeigneten Raum in der versorgten Liegenschaft eine Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer durch Eigentumsmarken begrenzten Übergabestation für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich im Wege der Beistellung zur Nutzung überlassen. Der Raum bzw. die Fläche hat den Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb einer Nahwärmeübergabestation sowie den TAB (**Anlage 6**) des Nahwärmeversorgungsunternehmens zu genügen.
3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Nahwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern bei zukünftigen Abschlüssen von Nutzungsvereinbarungen (z.B. Mietverträgen) aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Nahwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zu widerhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Nahwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Für sonstige Schäden haften die Vertragspartner nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
4. Leitet der Kunde die Nahwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und den Ziffern 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 11

Unterbrechung der Wärmeversorgung

1. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit dies für die Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist.
2. Soweit das Nahwärmeversorgungsunternehmen für die vertragsgemäße Wärmeerzeugung und -belieferung des Kunden auf die Vorleistung von Lieferanten angewiesen ist, ist das Nahwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit es zu Unterbrechungen der Lieferungen der Vorlieferanten kommt.
3. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit es durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht vom Nahwärmeversorgungsunternehmen zu vertretende oder nicht durch das Nahwärmeversorgungsunternehmen wirtschaftlich vertretbar zu beseitigende, Umstände daran gehindert ist.
4. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden unverzüglich über bevorstehende Unterbrechungen der Wärmeversorgung informieren. Soweit eine Unterbrechung der Wärmeversorgung zur Abwendung einer Gefahr oder Verhinderung eines Schadens ohne vorherige Ankündigung notwendig war, wird das Nahwärmeversorgungsunternehmen den Kunden umgehend informieren.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
2. Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Nahwärme aus dem Verteilungsnetz des Nahwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Nahwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Soweit die Übergabestation im Eigentum des Nahwärmeversorgungsunternehmens steht, ist dieses nach Beendigung des Vertrags berechtigt und verpflichtet, die Übergabestation auf eigene Kosten auszubauen. Die Berechtigung gilt gleichermaßen – unter Berücksichtigung von § 8 AVBFernwärmeV – für den Hausanschluss gemäß § 3 dieses Vertrages.
4. Soweit die Übergabestation im Eigentum des Kunden steht, ist dieser nach Beendigung des Vertrags verpflichtet, die Übergabestation auf eigene Kosten vom bestehenden Nahwärmenetz des Nahwärmeversorgungsunternehmens zu trennen. Für den Hausanschluss gemäß § 3 dieses Vertrages gilt § 8 AVBFernwärmeV.
5. Der Kunde ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Wärmeversorgung der Liegenschaft eigenverantwortlich sicherzustellen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV sowie §§ 313, 314 BGB bleibt unberührt.
7. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine andere Zu widerhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§13

Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

1. Soweit das Nahwärmeversorgungsunternehmen einen Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) gestellt hat, der im Zusammenhang mit der Anschlussherstellung oder Nahwärmeleferung steht, steht dieser Vertrag bis zur positiven Verbescheidung des Förderantrags oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung.
2. Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung der geförderten Maßnahmen erst und nur insoweit in Kraft, als der Antrag des Nahwärmeversorgungsunternehmens bewilligt wurde (**aufschiebende Bedingung**). Das Nahwärmeversorgungsunternehmen setzt den Kunden für den Fall unverzüglich in Textform in Kenntnis. Sofern eine Ablehnung der Förderung erfolgt, bietet das Nahwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden nach eigenem Ermessen an, einen weiteren Vertrag durch eine gesonderte Willenserklärung auch ohne eine Förderung abzuschließen (**Folgeangebot**).

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Besteht keine gesetzliche Regelung für die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, so verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, verkehrsübliche Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen das Nahwärmeversorgungsunternehmen und/oder dem Kunde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 2, § 4 Abs. 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
4. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist 71277 Rutesheim.
5. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erobten oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Soweit dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird (§ 14 S. 1 BGB), sind der Kunde und das Nahwärmeversorgungsunternehmen erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Kunde gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss das Nahwärmeversorgungsunternehmen erst nach Ablauf dieser Frist mit der Errichtung des Hausanschlusses sowie der Über gabestation beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

Anlage 2 **Preisbedingungen und Preisblatt**

§ 1 **Wärmeentgeltsystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigem Entgelt (Arbeitsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen. Mit dem Wärmeentgelt sollen vor allem die im Folgenden aufgezählten Gesamtgestehungskosten refinanziert werden.
2. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - e) Privilegierung Energiesteuer
 - f) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile
 - g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
 - i) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
 - j) Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

§ 2 **Entgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt, Arbeitsentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Nahwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt und das Messentgelt werden als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr bzw. dem Messpreis in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

**Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Nahwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
2. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
4. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Anpassungen der Preise nach den Ziff. 2 – 4 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 4 angemessen zu verkürzen. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kosten erhöhungen.
6. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn

- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Nahwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
- c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
- d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

7. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. BM₀, EG₀, IG₀, L₀, MG₀, S₀, WM₀) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 7 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Biomassekosten (BM/BM₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S₀) (Kostenelemente) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,1 + 0,4 * \frac{BM}{BM_0} + 0,1 * \frac{EG}{EG_0} + 0,2 * \frac{S}{S_0} + 0,2 * \frac{WM}{WM_0})$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der zum 01.07.2024 gültige Basis-Arbeitspreis von 13,03 ct/kWh (netto).

BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preisindex für Waldhackschnitzel. Dieser wird gemäß Ziffer 3 aus dem vom C.A.R.M.E.N. e.V. veröffentlichten Index, Energieholz-Preisindizes, „Hackschnitzel“ ermittelt, abrufbar unter <https://www.carmen-ev.de/>, unter Service, Marktüberblick, Marktpreise Energieholz „Preisindizes“ anklicken und bei den Zeitreihen nur Hackschnitzel auswählen.

BM₀ = der Basiswert des Hackschnitzelindex für den Referenzzeitraum März 2024 von 99,7 (2015 = 100).

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, Indexcode „GP19-352227100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

EG₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Januar 2024 von 193,0 (2021 = 100).

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Ziffer 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“, Code „GP19-351114100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

S₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Januar 2024 von 110,9 (2021 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“, Indexcode „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 - September 2023 von 161,56 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (MG/MG₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,30 + 0,40 * \frac{IG}{IG_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} + 0,15 * \frac{MG}{MG_0})$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP₀ = der zum 01.07.2024 gültige Basis-Grundpreis von 50,42 €/kW/Jahr (netto).

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Sonderpositionen, „Investitionsgüter“, Indexcode „GP-X008“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 111,99 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, Indexcode „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „62231-0001“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 105,38 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Sonderpositionen, „Maschinenbauerzeugnisse“, Indexcode „GP19-281-01“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

MG₀ = der Basiswert des Maschinengüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023 von 114,69 (2021 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) und zu 90 % entsprechend der Kostenentwicklung für Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * \left(0,1 + 0,9 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis

MP₀ = der zum 01.07.2024 gültige Basis-Messpreis für eine Anschlussleistung bis einschließlich 30 kW zu 50,42 € (netto) pro Jahr und für eine Anschlussleistung von 31 kW bis einschließlich 150 kW zu 100,84 € (netto) pro Jahr und für eine Anschlussleistung größer 151 kW zu 151,26 € (netto) pro Jahr.

L₀ und L entsprechen den oben genannten Indizes.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.01.2025.

5. Die Indexziffern BM, EG, IG, L, MG, S, WM im Arbeits- und Grundpreis und Messpreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1).

6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

7. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

§ 5

Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.

2. Das Nahwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Nahwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach der AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt – gültig ab dem 01.07.2024

2.1 Einmalige Kosten

Baukostenzuschuss

Staffelung	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
Bis 15 kW	3.327,73	3.960,00
16 - 30 kW	7.420,17	8.830,00
31 - 50 kW	10.117,65	12.040,00
51 - 100 kW	24.000,00	28.560,00

Hinweis: Die Berechnung des Baukostenzuschusses für Anschlussleistungen größer 100 kW erfolgt auf Anfrage.

Hausanschlusskostenpauschale (Hausanschluss / Wärmeübergabestation)

Staffelung	Preis netto in Euro	Preis brutto in Euro
Bis 15 kW	10.201,68	12.140,00
16 - 30 kW	15.100,84	17.970,00
31 - 50 kW	22.403,36	26.660,00
51 - 100 kW	26.000,00	30.940,00

Hinweis: Die Berechnung der Hausanschlusskostenpauschale für Anschlussleistungen größer 100 kW erfolgt auf Anfrage.

2.2 Wärmepreise

Arbeitspreis

	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
Für alle Anschlussleistungen	13,03	15,50

Grundpreis

	Preis netto in Euro/kW/Jahr	Preis brutto in Euro/kW/Jahr
Für alle Anschlussleistungen	50,42	60,00

Messpreis

	Preis netto in Euro/Jahr	Preis brutto in Euro/Jahr
bis 30 kW	50,42	60,00
31 - 150 kW	100,84	120,00
Ab 151 kW	151,26	180,00

Sonstige Preise und Pauschalen

	Preis netto	Preis brutto
Mahnung Anschlusssperrung/ Außerbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.		

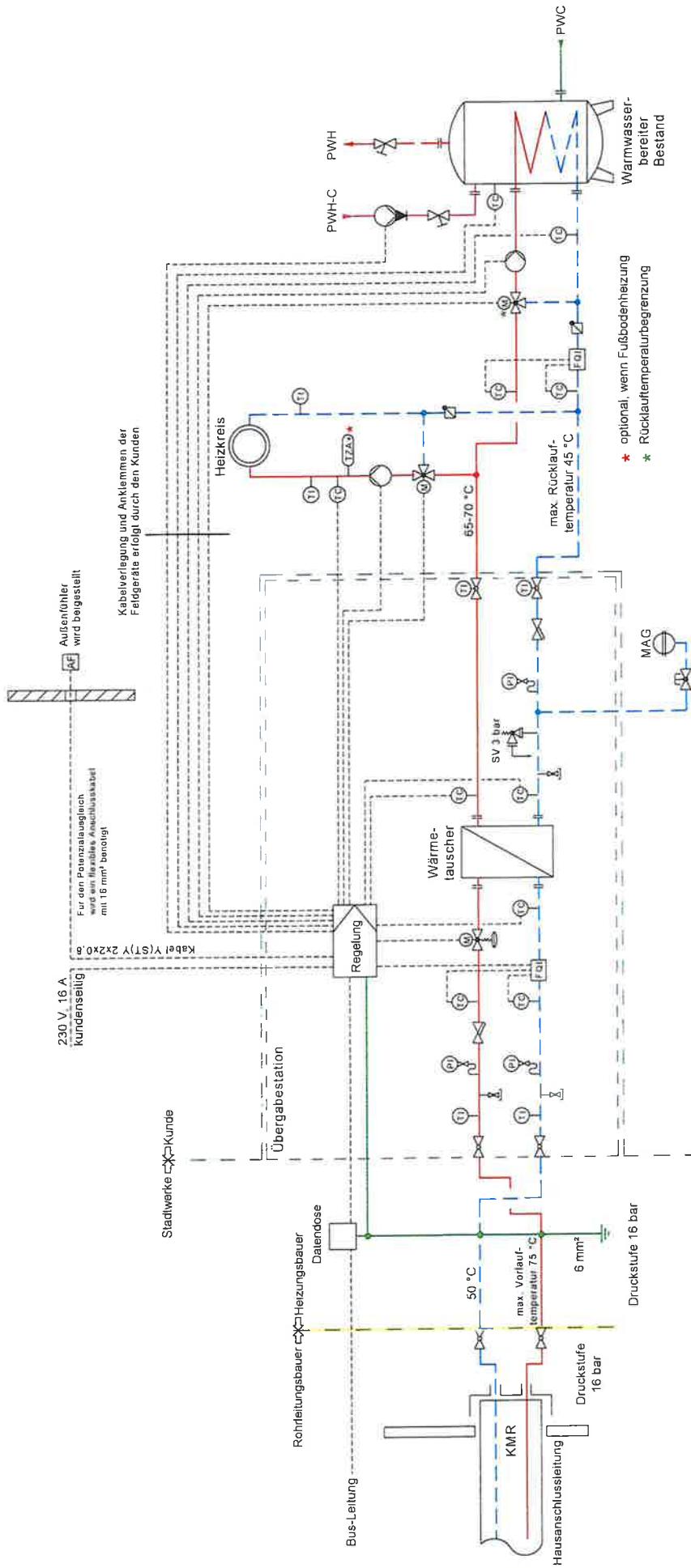
In den genannten Bruttopenissen dieses Preisblattes ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung. Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Anlage 3

Abnahmestellen und Fließschemata

Abnahmestellen- und Fließschemata mit Darstellung der Eigentums- und Verantwortungsgrenzen entsprechend dem Wärmelieferungsvertrag.

- System 1 Schema Übergabestation mit **Warmwasserbereiter**
Bestand Mehr-/Einfamilienhaus bis 20 WE
- System 2 Schema Übergabestation mit **Speicherladesystem**
Bestand Mehr-/Einfamilienhaus bis 20 WE
- System 3 Wärme-Übergabestation mit **Speicherladesystem**
Bestandsgebäude Mehrfamilienhaus ab 20 WE
- System 4 Schema Übergabestation mit **Warmwasserspeicher**
Neubau Mehrfamilienhaus bis ca. 60 WE



Technische Änderungen vorbehalten

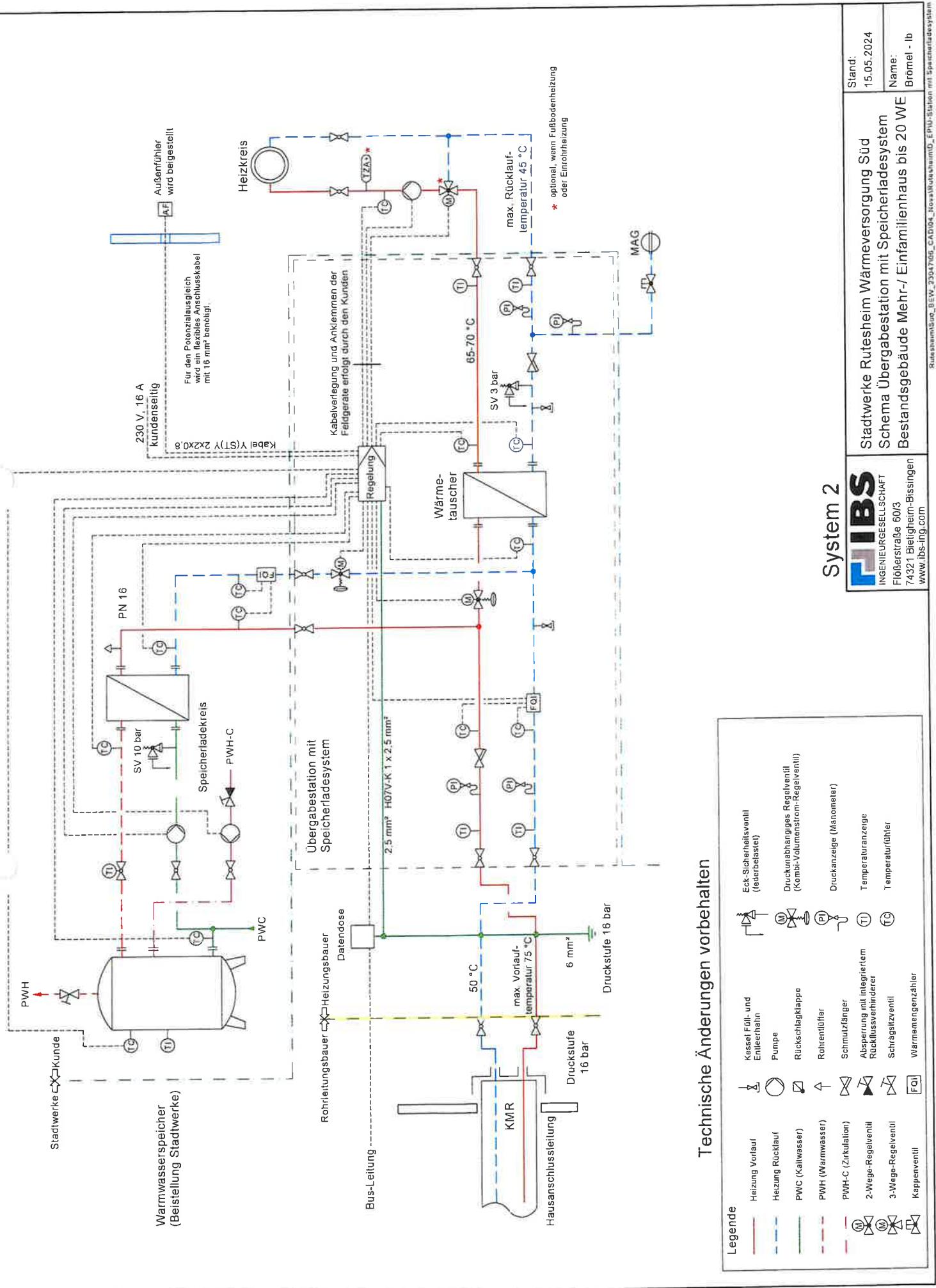
Legende

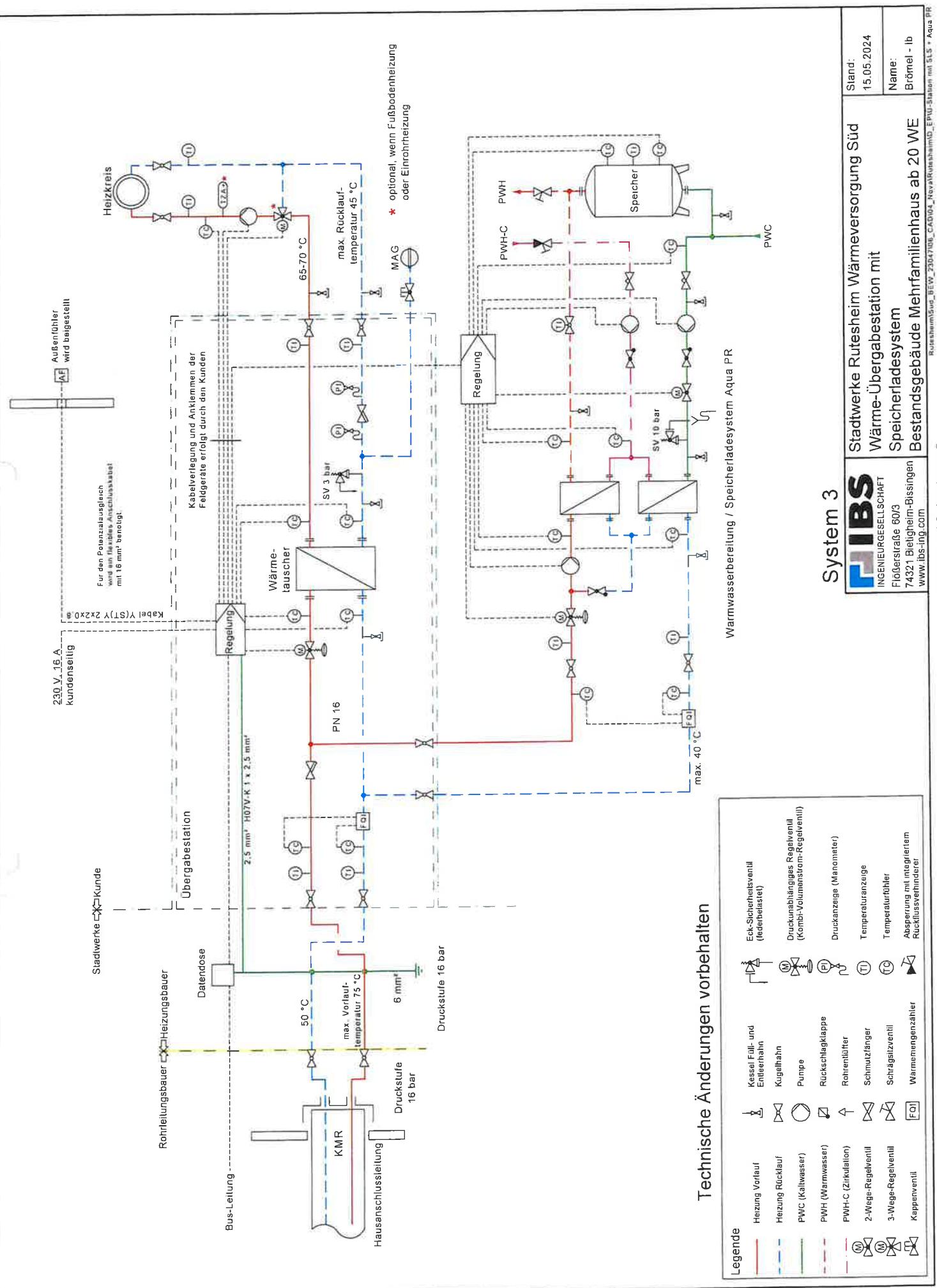
Heizung Vordaufl	Kessel Füll- und Entleerhahn	Eck-Sicherheitsventil
Heizung Rücklauf	Kugelhahn	Druckunabhängiges Regelventil (Kombi-Volumenstrom-Regelventil)
PWC (Kaltwasser)	Pumpe	Druckanzeige (Manometer)
PWH (Warmwasser)	Rückschlagklappe	Temperaturanzeige
PWH-C (Zirkulation)	Reihenfilter	Temperaturlöcher
2-Wege-Regelventil	Schmutzfänger	Rückflusshinderner
3-Wege-Regelventil	Schlagsitzventil	
Kappenventil	FQI	

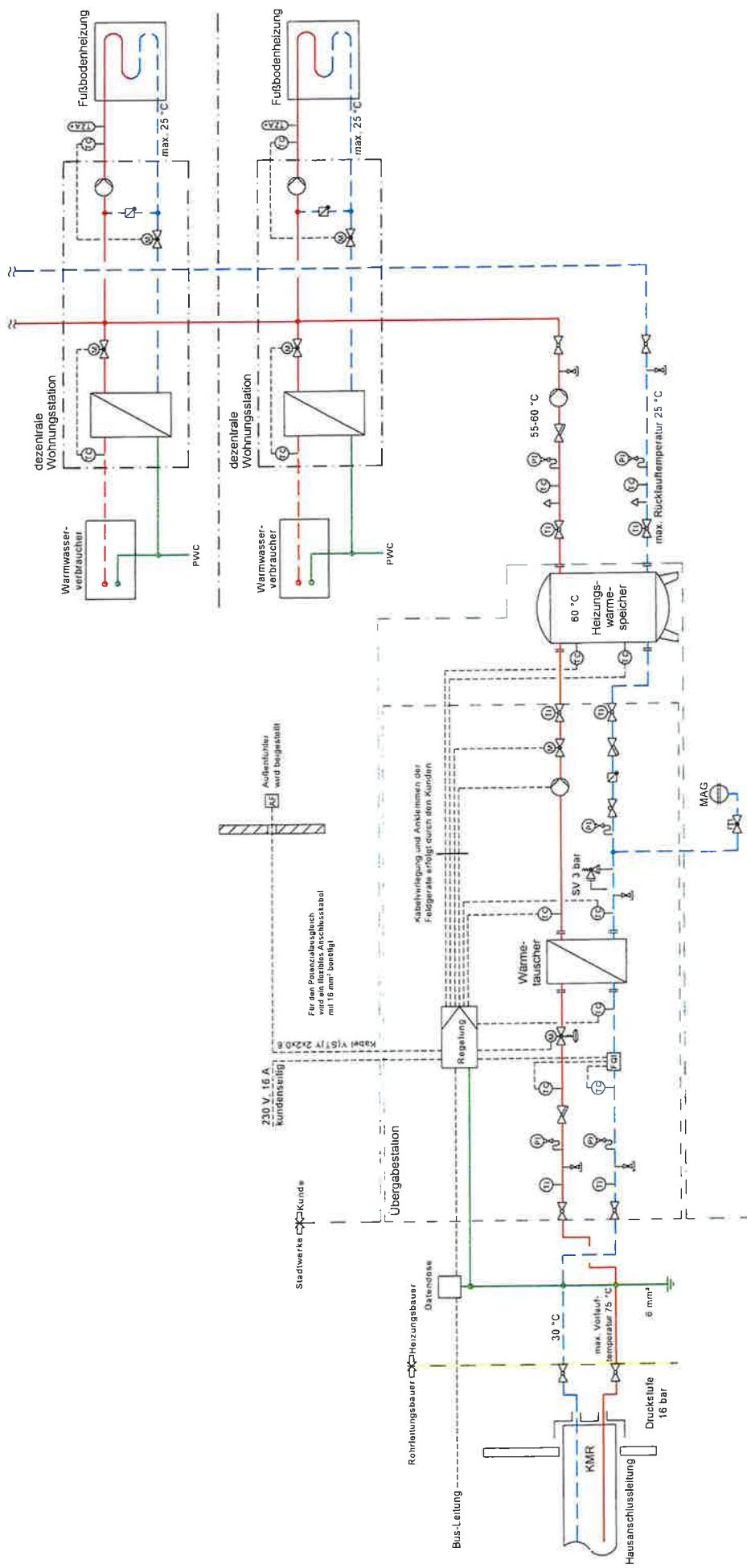
System 1

IBS
INGENIEURGESELLSCHAFT
Flößerstraße 60/3
74321 Bieleheim-Bissingen
www.ibs-ing.com

Stadtwerke Rutesheim Wärmeversorgung Süd	Stand: 15.05.2024
Schema Übergabeestation mit Warmwasserbereiter	Name: Brömel - lb
Bestand Mehr-/Einfamilienhaus bis 20 WE	





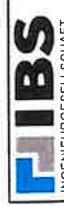


Technische Änderungen vorbehalten

Legende

Heizung Vorrail		Kessel-Full- und Entleerhahn		Eck-Sicherheitsventil (federbelastet)
Heizung Rücklauf		Kugelhahn		Druckunabhängiges Regelventil (Kombi-Volumenstrom-Regelventil)
PVC (Kaltwasser)		Pumpe		Druckanzeige (Manometer)
PWH (Warmwasser)		Ruckschlagklappe		Rohrentlüfter
PWH-C (Zirkulation)		↑		Schnellzünder
2-Wege-Regelventil		↓		Temperaturanzeige
3-Wege-Regelventil		↗		Temperaturfühler
Kappenventil		↗		Probenahmenventil
		↗		Wärmemengenzähler

System 4



Stadtwerke Rutesheim WärmeverSORGUNG Süd
Schema Übergabestation mit Wärmespeicher
Neubau Mehrfamilienhaus bis ca. 60 WE

Anlage 3 / Seite 5 von 5

IBS	Stadtwerke Rutesheim WärmeverSORGUNG Süd	Stand: 15.05.2024
	Schema Übergabestation mit Wärmespeicher	Name: Brömel - Ib

Rutesheim/Süd BEW_2014/05_CAD004_RouteRutesheim-05_EPRU-Station mit Wärmespeicher

Anlage 4

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Stand: 13.07.2022)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN für den Anschluß an die FernwärmeverSORGUNG und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanzapassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärmenetzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich verabredeten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich verabredeten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der FernwärmeverSORGung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde FernwärmeverSORGungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes FernwärmeverSORGungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der FernwärmeverSORGung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das FernwärmeverSORGungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden FernwärmeverSORGungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die FernwärmeverSORGung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der FernwärmeverSORGung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der FernwärmeverSORGung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das FernwärmeverSORGungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der FernwärmeverSORGung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des FernwärmeverSORGungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem FernwärmeverSORGungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemäßt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das FernwärmeverSORGungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeverversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeverversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeverversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeverversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeverversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeverversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeverversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeverversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeverversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeverversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeverversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim FernwärmeverSORGungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das FernwärmeverSORGungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das FernwärmeverSORGungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des FernwärmeverSORGungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem FernwärmeverSORGungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FernwärmeverSORGungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das FernwärmeverSORGungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem FernwärmeverSORGungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem FernwärmeverSORGungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des FernwärmeverSORGungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das FernwärmeverSORGungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FernwärmeverSORGungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das FernwärmeverSORGungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemäßt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichen Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeverversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeverversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeverversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeverversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeverversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeverversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittelung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeverversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeverversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeverversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Kunden eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeverversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeverversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeverversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeverversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abrechnung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom FernwärmeverSORGungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das FernwärmeverSORGungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemäßt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das FernwärmeverSORGungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das FernwärmeverSORGungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das FernwärmeverSORGungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das FernwärmeverSORGungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des FernwärmeverSORGungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ge- genansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversupungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversupungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversupungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversupungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversupungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversupungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversupungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversupungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversupungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversupungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1008)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die FernwärmeverSORGungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das FernwärmeverSORGungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage 5

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) (Stand: 04.01.2023)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.

(3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.

(4) Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

§ 3 Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(3) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

(4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(5) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(6) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

(7) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.

(8) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das

Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

§ 4 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

(1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(2) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:

1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

(1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
2. Informationen über
 - a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
 - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,
 - c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden,
7. in Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt worden ist, einen Nachweis über den Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels Herkunftsachweisen, die von der zuständigen Behörde nach § 5 des Herkunftsachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Anlage 6

Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Rutesheim für den Anschluss an Wärmeversorgungsnetze

Die Stadtwerke Rutesheim bauen ein besonders energieeffizientes und umweltgerechtes Wärmenetz auf. Damit wird erreicht, dass die Klimaschutzziele auch auf kommunaler Ebene erreicht werden. Durch den Auf- und Ausbau der Wärmenetze können verbesserte Techniken für alle Kunden schnell verfügbar gemacht werden. Um die Ziele erreichen zu können, wurden diese technischen Anschlussbedingungen erarbeitet.

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden „TAB“ genannt) sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Rutesheim abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrages. Sie gelten für Wärmeabnehmer, die an Wärmeversorgungsnetze der Stadtwerke Rutesheim angeschlossen sind. Die zu den TAB gehörigen Unterlagen sind am Ende dieses Dokuments im Anlagenverzeichnis gelistet. TAB-Aktualisierungen bedürfen der öffentlichen Bekanntgabe. Die aktuelle Fassung der TAB ist unter <https://www.rutesheim.de/start/wirtschaft+ +bauen/stadtwerke+rutesheim.html> zu finden. Von den TAB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die TAB sollen eine möglichst energieeffiziente, störungsfreie und sichere Wärmeversorgung gewährleisten. Sie sind bindend für den Anschluss und den Betrieb aller wärmotechnischen Anlagen, die an Wärmeversorgungsnetze der Stadtwerke Rutesheim angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Regelungen aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen den Regelungen der technischen Anschlussbedingungen vor.

Die jeweils aktuelle Fassung der TAB sind bei der Planung der Wärmeverteilung im Gebäude und der wärmeverbrauchender Anlagen des Kunden, im Folgenden „Kundenanlage“ genannt, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt bei Reparaturen, nachträglichen Ergänzungen, Umbauten und Sanierungen der Kundenanlage oder von Anlageteilen. Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an der Kundenanlage durch Rückfragen bei den Stadtwerke Rutesheim zu klären. Der Kunde verpflichtet sich, seine ausführende Fachfirma anzuweisen, seine Kundenanlage gemäß den TAB ausführen und betreiben zu lassen. Hierzu ist die ausführende Fachfirma verpflichtet, sich mit den Stadtwerke Rutesheim abzustimmen. Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist.

Schweißarbeiten im Primärnetz dürfen nur von Mitarbeitern mit einem Schweißschein nach DIN EN ISO 9606 in Produktform Rohr durchgeführt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Schweißarbeiten sind diese bei den Stadtwerke Rutesheim anzumelden, damit die Leckortung stromlos geschaltet werden kann. Schäden aufgrund Nichtanmeldung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Stadtwerke Rutesheim sind berechtigt, die Kundenanlage sowie andere technische Einrichtungen des Kunden, die Einfluss auf einen störungsfreien, energieeffizienten und

sicheren Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes haben, auf Einhaltung der TAB zu überprüfen. Sollte die Kundenanlage und/oder andere technische Einrichtungen des Kunden den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder der Betriebssicherheit nicht genügen, können die Stadtwerke Rutesheim Nachbesserung verlangen, oder in schwerwiegenden Fällen die Versorgung unterbrechen, bis der Mangel behoben wurde.

2. Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz

Die Herstellung des Anschlusses an ein Wärmeversorgungsnetz ist vom Kunden auf dem Formular „Nahwärmeanenschluss- und Versorgungsvertrag (Tarifkunden) Wärmelieferungsvertrag“ schriftlich zu beantragen. Je Wärmehausanschluss ist ein separater Antrag zu stellen.

Der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz wird als indirekter Anschluss ausgeführt, d.h. die Kundenanlage wird durch einen Wärmeüberträger vom Wärmeversorgungsnetz getrennt. Bei Übergabestationen, welche über kundeneigene Leitungen an das Primärnetz angeschlossen wurden, verbleibt die Verantwortung der Rohrleitungsinstallation bei den Kunden.

3. Wärmebedarf, Gesamtanschlussleistung und maximaler Volumenstrom

Die Berechnung der Wärmeheizlasten des Gebäudes und die Ermittlung der von den Stadtwerke Rutesheim vorzuhaltenden Gesamtanschlussleistungen sind grundsätzlich vom Kunden oder dessen Beauftragten nach den geltenden DIN, DIN-EN-Normen bzw. anderen einschlägigen Regelwerken durchzuführen. Die Werte inklusive zugehöriger Berechnung, Pläne und Schemata sind den Stadtwerke Rutesheim vollständig vorzulegen.

3.1. Wärmebedarf / Heizlasten

Basis ist die Gebäudeheizlast nach DIN EN 12831 für Heizen und Lüften. Die Heizleistung für die raumluftechnischen Anlagen ist zusätzlich gesondert zu berechnen und anzugeben. Die Heizleistung und die Bedarfskennzahl N für die Trinkwarmwassererwärmung sind gesondert zu berechnen und anzugeben.

Die Heizleistung für Sonerverbraucher (z.B. Schwimmbäder, Adsorptionskältemaschinen etc.) ist ebenfalls gesondert zu berechnen und anzugeben.

3.2. Gesamtanschlussleistung und maximaler Volumenstrom

Aus den Heizlasten werden die vom Kunden zu bestellende und von den Stadtwerke Rutesheim vorzuhaltende vertragliche Gesamtanschlussleistung berechnet. Die Ermittlung der Gesamtanschlussleistung liegt im Verantwortungsbereich des Kunden und ist mit den Stadtwerke Rutesheim abzustimmen.

Aus der vorzuhaltenden Gesamtanschlussleistung wird von den Stadtwerke Rutesheim der zugehörige maximale primärseitige Heizwasservolumenstrom in Abhängigkeit der Differenz zwischen den in TAB - Anlage 6a vereinbarten primärseitigen Temperaturen:

- Vorlauftemperatur bei -12 °C und
- maximale Rücklauftemperatur, ermittelt. Die Ermittlung erfolgt nach der Formel in TAB – Anlage 6a. Dieser Volumenstrom wird von den Stadtwerke Rutesheim eingestellt und begrenzt.

3.3. Änderungen von Wärmebedarf, Heizlasten oder Gesamtanschlussleistung

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerke Rutesheim Veränderungen, wie z.B.

- Erweiterung, Stilllegung, Leerstand, Teilstilllegung oder Nutzungsänderung von wärmeverbrauchenden Anlagen, Änderungen (auch zeitweise Änderungen) in der Nutzung der Gebäude frühzeitig schriftlich mitzuteilen, die eine höhere Gesamtanschlussleistung erfordern oder die Einfluss haben können auf den Jahreswärmebedarf oder die Rücklauftemperaturen. Über erforderliche technische Veränderungen und Anpassungen entscheiden die Stadtwerke Rutesheim.
- Wird vom Kunden eine Erhöhung der Gesamtanschlussleistung beantragt, werden die Stadtwerke Rutesheim im Rahmen des technisch Möglichen ein Angebot zur Erhöhung vorlegen.
- Die Kostentragung für die bei der Erhöhung der Gesamtanschlussleistung anfallenden Kosten erfolgt durch den Kunden, analog zur Kostentragung bei der Herstellung eines Wärmehausanschlusses.

4. Wärmeträger

Als Wärmeträger wird zum Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes („Primärkreislauf“) aufbereitetes Wasser verwendet, das vom Kunden weder entnommen, verunreinigt oder ergänzt werden darf. Das Befüllen der Kundenanlage mit Wasser aus dem Wärmeversorgungsnetz ist nicht gestattet.

In die Kundenanlage („Sekundärkreislauf“) ist seitens des Kunden ein Magnetit- und Schlammabscheider einzubauen, diese Anlagentechnik schützt die Pumpen und Wärmetauscher der Übergabestation, ebenso verlängert sich auch die Lebensdauer der angeschlossenen Heiztechnik. Die Erstbefüllung und Nachspeisung mit vollentsalztem Wasser gemäß Stand der Technik ist erforderlich.

5. Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung verbindet das Wärmenetz (Primär) mit der Wärmeübergabestation im Hausanschlussraum, bestehend aus zwei Rohrleitungen (1x Vorlauf, 1x Rücklauf) sowie einem Datenkabel. Die technische Auslegung und die Ausführung bestimmen die Stadtwerke Rutesheim. Die Trassenführung bis zur Hausübergabestation ist zwischen dem Kunden und den Stadtwerke Rutesheim abzustimmen.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt grundsätzlich durch die Stadtwerke Rutesheim. Die Hausanschlussleitung ab Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Wärmeübergabestation ist Eigentum der Stadtwerke Rutesheim. Die erforderlichen Bauteile werden von den Stadtwerke Rutesheim gestellt.

Im Regelfall werden Außenwanddurchbrüche durch die Stadtwerke hergestellt (Kernlochbohrung und Ringraumdichtung). Sollten weitere Arbeiten notwendig sein wie z.B. Putzarbeiten, oder die Verlegung der Wärmeleitung durch Innenwände, ist dies durch den Kunden herzustellen. Bei Neubauten hat der Kunde in der Gebäudeaußenwand von den Stadtwerke Rutesheim spezifizierte Gebäudeeinführung/ Futterrohre in der von den Stadtwerke Rutesheim festgelegten Trassenhöhe für die Wanddurchführung der Rohrleitungen und eines Datenkabels bereitzustellen, bzw. diese bei den Stadtwerken Rutesheim zu beauftragen. Die Leitungsverlegung durch diese Futterrohre und fachgerechte Abdichtung erfolgt durch die Stadtwerke Rutesheim. Die Stadtwerke Rutesheim entscheiden über die Zuständigkeit für Außen- und Innenwanddurchbrüche samt

Abdichtung sowie Futterrohre in der Gebäudeaußenwand immer im Einzelfall mit Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten von Trasse und Bauablauf.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen, innerhalb eines Schutzstreifens von jeweils 2 m links und rechts der Leitung, grundsätzlich weder überbaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen überpflanzt oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Bei Zu widerhandlung haftet der Kunde für Schäden am Wärmenetz der Stadtwerke Rutesheim und für Folgeschäden, beispielsweise verursacht durch Heizwasseraustritt aus beschädigten Netzleitungen.

Wärmehausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden dürfen weder unter Putz verlegt noch einbetoniert werden. Verkleidungen dieser Leitungen müssen leicht abnehmbar sein. Die Wärmedämmung dieser Leitungen darf nicht entfernt werden.

6. Hausanschlussraum

Im Hausanschlussraum werden die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und Betriebseinrichtungen eingebaut. Lage und Abmessungen sind mit den Stadtwerke Rutesheim rechtzeitig abzustimmen. Weitere Aufstellflächen sind für sonstige Komponenten der Kundenanlage nötig. Der Raum sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Hausanschlussleitung liegen. Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützende Räume angeordnet sein. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten. Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

Der Raum muss verschließbar und jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der Stadtwerke Rutesheim und deren Beauftragte zugänglich sein. Die Anordnung der Gesamtanlage im Hausanschlussraum muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Vor der Übergabestation muss auf der ganzen Stationslänge eine freie Bedien- und Arbeitsfläche von mindestens 1,2 m Tiefe vorhanden sein, für Austauscharbeiten sind seitliche Abstände von 0,5 Meter erforderlich. Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen lassen und mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein. Eine Türschwelle zur Trennung von anderen Räumlichkeiten wird empfohlen. Der Raum sollte mit einer Entwässerung bzw. Bodenablauf versehen sein. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Raum ausreichend belüftet ist, eine Raumtemperatur von 30°C nicht überschritten wird und der Raum frostfrei bleibt.

Betriebsanleitungen, Hinweisschilder und das Heizungsanlagenschema sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Ein gebäudeseitiger Potentialausgleich und Spannungsversorgung ist zwingend erforderlich, bei dem neben der Kundenanlage auch die Wärmeversorgungsleitungen und die Wärmeüberträger einzubeziehen sind. Die elektrischen Installationen und der Potentialausgleich sind nach VDE 0100 auszuführen und nach VDE 0100 Teil 600 zu prüfen und zu dokumentieren. Elektrische Betriebsmittel müssen mindestens der Schutzart IPX4 entsprechen. Es ist ein Sicherungsabgang 230 V, 16 A für die Regelung der Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen. Ein Überspannungsschutz Klasse 3 ist erforderlich. Eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose sind für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten notwendig.

7. Eigentumsgrenzen, Wärmeübergabe, Rücklauftemperaturen

Die Stadtwerke Rutesheim liefern und montieren alle Bauteile bis einschließlich zum Wärmeüberträger („Primärteil“ der Übergabestation). Bauteile nach dem Wärmeüberträger („Sekundärteil“ der Übergabestation bzw. „Kundenanlage“) sind, bis auf gegebenenfalls die Warmwasserbereitung, vom Kunden auszuführen (Anlage 3 „Abnahmestellen und Fließschemata“). Die Grenze zwischen Primär- und Sekundärteil der Übergabestation bilden am Wärmeüberträger die Anschlüsse sekundärseitiger Vorlauf und sekundärseitiger Rücklauf.

- Die Station ist für einen Heizkreis vorbereitet. Weitere Heizkreise sind auf Anfrage möglich.
- Die Trinkwarmwasserbereitung erfolgt gegebenenfalls durch eine Frischwasserstation.
- Bei Mehrfamilienhäusern werden Heizungs- bzw. Trinkwasserpufferspeicher eingesetzt.
- Die Heizungspumpe ist in der Zuständigkeit des Kunden.

Der Primärteil der Übergabestation(en) steht im Eigentum der Stadtwerke Rutesheim und verbindet die Hausanschlussleitung mit der Kundenanlage. Die wesentlichen Komponenten des Primärteils im Gebäude sind neben der Verrohrung die Hausanschluss-Absperrungen (in der Regel unten Vorlauf, oben Rücklauf) sowie - in eine Kompaktstation integriert - weitere Absperrungen, Druck- und Temperaturanzeiger, Schmutzfänger, Volumenstrombegrenzer mit Regelventil („Kombiventil“), Wärmemengenmessung und der Wärmeüberträger. Die Stadtwerke Rutesheim werden elektronische Komponenten für Steuerungs-, Betriebsüberwachungs- und Fernablesezwecke der Wärmeübergabe anbringen.

Die Stadtwerke Rutesheim stellen die Wärme in Form von primärseitigem Heizwasser mit der in TAB - Anlage 6a festgelegten Vorlauftemperatur bereit. Der Kunde ist berechtigt, Wärme nach seinem Bedarf bis zum maximal vereinbarten primärseitigen Heizwasservolumenstrom durch eigenständigen Betrieb der motorischen Verstellung des primärseitigen Kombiventils in Form von primärseitigem Heizwasser zu beziehen und durch Einbringung von Sekundärheizwasser in den Wärmeüberträger in seine Kundenanlage zu übernehmen. Die vom Kunden bezogene Primärheizwasser - Wärmemenge wird über einen Wärmemengenzähler primärseitig erfasst.

Volumenstrombegrenzung: Der primärseitige Heizwasservolumenstrom wird von den Stadtwerke Rutesheim im Kombiventil auf den vereinbarten maximalen primärseitigen Heizwasservolumenstrom (Wert siehe Kapitel 3.2) mechanisch begrenzt.

Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass durch einen ordnungsgemäßen Betrieb seiner Kundenanlage und ordnungsgemäße Ansteuerung des primärseitigen Kombiventils die primärseitige Heizwasserrücklauftemperatur den in TAB - Anlage 6a vereinbarten maximalen Wert nicht überschreitet. Technische Voraussetzung für die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Gesamtanschlussleistung durch die Stadtwerke Rutesheim ist, dass im Betrieb die primärseitige Heizwasserrücklauftemperatur den vereinbarten maximalen Wert nicht überschreitet.

Die Stadtwerke Rutesheim sind berechtigt, eine Begrenzung der primärseitigen Rücklauftemperatur auf Kosten des Kunden zu installieren bzw. im Regler zu aktivieren,

sofern Hinweise darauf bestehen, dass die vereinbarten maximalen Rücklauftemperaturen auf der Primärseite nicht eingehalten werden.

Für den Fall der Überschreitung der maximalen primärseitigen Heizwasser-Rücklauftemperatur behalten die Stadtwerke Rutesheim sich vor, anstelle einer Begrenzung der primärseitigen Rücklauftemperatur einen am erhöhten Heizwasservolumenstrom bemessenen zusätzlichen Jahresgrundpreis in Rechnung zu stellen.

8. Plombenverschlüsse und Absperrventile zum Wärmenetz

Einzelne Anlagenteile der Stadtwerke Rutesheim (z.B. mechanischer Volumenstrombegrenzer und Wärmemengenzähler) werden zum Schutz vor unbefugter Entnahme von zu hoher Wärmeleistung und zur Sicherstellung einer vorschriftsgerechten Wärmemengenmessung plombiert.

Plombenverschlüsse von den Stadtwerke Rutesheim dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Rutesheim geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden. In einem solchen Fall sind die Stadtwerke Rutesheim unverzüglich zu verständigen. Haupt- und Sicherheitsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte, insbesondere die Eichmarken der Wärmemengenzähler, dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Wird vom Kunden oder dessen Beauftragten festgestellt, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, ist dies unverzüglich den Stadtwerke Rutesheim mitzuteilen.

Die Bedienung der primärseitigen Absperrventile zum Wärmenetz ist ausschließlich den Stadtwerke Rutesheim vorbehalten. Nur bei Gefahr in Verzug dürfen die Absperrventile von Unbefugten geschlossen werden. Das Öffnen bleibt aber ausdrücklich Fachpersonal der Stadtwerke Rutesheim vorbehalten.

9. Übergabestation Sekundärteil und Hausanlage mit Regelung (Kundenanlage)

Die Kundenanlage besteht in der Regel aus dem Sekundärteil der Wärmeübergabestation(en) und der Hausanlage mit den Wärmeverbrauchern. Je nach Gebäudenutzung gehören zu den Wärmeverbrauchern neben den Heizungen raumlufttechnische Anlagen, eine Trinkwarmwasserbereitung und Sonderverbraucher (beispielsweise Schwimmbäder, Lüftungsanlagen). Die Kundenanlage muss unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Normen und Vorschriften nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Insbesondere muss die Übergabestation auf der Sekundärseite mit allem Nötigen für sicheren Betrieb ausgestattet sein, bestätigt durch CE-Kennzeichen.

Die Kundenanlage muss den Leistungsdaten entsprechen, die in TAB - Anlage 6a dokumentiert sind. Die Kundenanlage muss so ausgeführt sein, dass die in TAB - Anlage 6a vorgegebenen Anforderungen und Temperaturen eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere:

- Bereits bei der Konzeption der Kundenanlage und den hydraulischen Schaltungen sind die sekundärseitigen Vorgaben gemäß diesen TAB zu berücksichtigen.
- Eine Spülung, eine Druckprobe und ein hydraulischer Abgleich der Kundenanlage sind vor Inbetriebnahme der Wärmeübergabe durchzuführen und zu belegen.

- Im Betrieb der Kundenanlage dürfen die sekundärseitige Vorlauftemperatur und die sekundärseitigen Rücklauftemperaturen von Heizung, Lüftung und Trinkwarmwasserbereitung die in diesen TAB festgelegten maximalen Temperaturwerte nicht überschreiten.

Die Sekundärseite der Wärmeübergabe muss mit geregelter Vorlauftemperatur, funktionsfähigem Schmutzfänger und Magnetitabscheider betrieben werden. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass sein Kundenanlagen-Heizwasser keinen Schmutz in die Sekundärseite des Wärmeüberträgers der Stadtwerke Rutesheim führt und dort keine Ablagerungen verursacht. Die Heizwasserqualität in der Kundenanlage hat hierfür der Vorgabe in Kapitel 4 zu entsprechen, und es wird dem Kunden empfohlen, den Schmutzfänger jährlich (bei Bedarf häufiger) zu reinigen. Kosten für Reinigungen oder Erneuerungen des Wärmeüberträgers, die aufgrund sekundärseitiger Verschmutzung bzw. Ablagerungen erforderlich werden, hat der Kunde zu tragen.

9.1. Warmwasserbereitungen

Trinkwarmwasserbereitungen welche 60°C Trinkwarmwasser erfordern, müssen an das Primär-Netz angeschlossen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Rutesheim.

- Je nach Nutzung kommen Frischwasserstationen bzw. Wohnungsstationen zum Einsatz. Hier wird das Warmwasser im Durchlaufprinzip erwärmt.
- Bei größeren Wohneinheiten sind Wohnungsstationen in Kombination mit einem Pufferspeicher vorgegeben (Anlage 3 „Abnahmestellen und Fließschemata“).
- Es besteht auch die Möglichkeit, ein Speicherladesystem mit zwei Wärmetauscher einzusetzen, welche die Nutzung der Wärme aus der Zirkulationsleitung zur Vorwärmung des Trinkwassers ermöglichen und niedrige Rücklauftemperaturen (< 40 °C) sicherstellen (Anlage 3 „Abnahmestellen und Fließschemata“).

10. Übergabestation

10.1. Kompaktstation, bis Leistungen von 100 kW

Es wird eine fertig vormontierte, verkabelte und geprüfte Kompaktstation inkl. Sicherheitseinrichtungen, vorkonfigurierte Gesamtregelung, Anschlussbox für das Stromversorgungskabel und Außentemperaturfühler mit CE-Kennzeichen (Konformitätserklärung) montiert.

10.2. Sonstige Übergabestation

Bei mehr als 2 Heizkreisen, aufwendiger Warmwasserbereitung oder hohen Leistungen wird eine individuelle Übergabestation gebaut.

10.3. Die technische Abwicklung ist wie folgt:

- Die beauftragte Heizungsfachfirma des Kunden erstellt die Vorgaben für die Übergabestation und prüft das Angebot der Stadtwerke Rutesheim auf Übereinstimmung mit den gebäudespezifischen Anforderungen.
- Die Stadtwerke Rutesheim liefern die Übergabestation und montieren diese inklusive Wärmemengenzähler
- Die beauftragte Heizungsfachfirma des Kunden erfragt bei den Stadtwerke Rutesheim alle gewünschten Abgänge und Komponenten der Kundenanlage, klärt etwaig offene Punkte und übernimmt die sekundärseitigen Anschlussarbeiten.
- Die Warmwasserbereitung ist Sache des Kunden. In der Anlage 3 „Abnahmestellen und Fließschemata“ sind technische Lösungen dargestellt. Das System der Warmwasserbereitung kann ggf. beim Hersteller der Wärmeübergabestation bezogen werden. Die beauftragte Heizungsfachfirma des Kunden plant die Warmwasserbereitung und stimmt die Warmwasserbereitung vor Bestellung mit den Stadtwerke Rutesheim ab. Nach Freigabe durch die Stadtwerke Rutesheim beschafft die Heizungsbaufirma im Auftrag des Kunden die Warmwasserbereitung. Es sind nur Warmwasserbereitungen zulässig, die im Betrieb eine Rücklauftemperatur von ≤ 40 °C sicherstellen.
- Die Wärmeübergabestation wird betriebsfertig verkabelt geliefert. Der Kunde hat einen Elektrikerinstallateur zu beauftragen, der die Kabel für Stromversorgung der Wärmeübergabestation sowie, Außenfühler, Umwälzpumpen und ggf. Temperaturfühler für die Warmwasserbereitung und Heizkreise verkabelt und anklemmt. Außerdem ist der Potenzialausgleich hergestellt.

Vorteile für den Kunden:

- Industrielle Übergabestationen sind in der Regel kostengünstiger als Wärmeverteilungen und Regelungen, die erst vor Ort errichtet und verkabelt werden.
- Der Stationslieferer der Stadtwerke Rutesheim hat langjährige Erfahrung mit im Nahwärmebereich eingesetzten Kundenanlagen, welche mit den konkreten Bedingungen und Vorgaben am Netzanschluss kompatibel sind und das CE-Kennzeichen haben.
- (Nur) Bei Einsatz des Standard-Regelungsfabrikats der Stadtwerke Rutesheim für die Gesamtregelung ist der Stördienst der Stadtwerke Rutesheim in der Lage, selbst Betriebsstörungen in der Kundenanlage kurzfristig vor Ort zu beheben.

11. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt im Beisein der Stadtwerke Rutesheim oder deren Beauftragten, des Kunden oder dessen Beauftragten sowie des verantwortlichen und sachkundigen Vertreters der Heizungsfachfirma.

Nach Ausführung der erforderlichen Montagearbeiten an der Kundenanlage vereinbart der Kunde mit den Stadtwerke Rutesheim die Inbetriebsetzung.

Die Stadtwerke Rutesheim werden nötige Wärmemengenzähler setzen und am Tag der Inbetriebsetzung zunächst die Primärseite der Übergabestation in Betrieb nehmen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage und der Regelung erfolgt durch die beauftragte Heizungsfachfirma des Kunden mit Unterstützung der Stadtwerke Rutesheim. Die

Stadtwerke Rutesheim prüfen die Kundenanlage vor Inbetriebnahme auf die Einhaltung der Vorgaben der TAB. Das Ergebnis wird von den Stadtwerke Rutesheim in einem Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß TAB - Anlage 6b dokumentiert. Der Kunde erhält eine Einweisung in die Wärmeübergabe und in die Bedienung der Regelung. Bei Vorliegen wesentlicher Mängel sind die Stadtwerke Rutesheim befugt, Nachbesserungen und einen Wiederholungstermin für die Inbetriebsetzung zu verlangen. Die Kosten für Wiederholungstermine, die durch mangelhafte Kundenanlagen verursacht wurden, trägt der Kunde.

12. Anlagenverzeichnis

TAB – Anlage 6a	Datenblatt für Wärmenetze
TAB – Anlage 6b	Protokoll über die Inbetriebsetzung, Einweisung und Abnahme mit dem Wärmekunden
TAB – Anlage 6c	Zählereinbauprotokoll Nahwärme

Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

TAB – Anlage 6a

Datenblatt für Wärmenetze

	Bestand	Neubau
Primärseite (Nahwärme):	PN16	PN16
Nenndruck	<10 bar	<10 bar
Betriebsdruck maximal	10 bar	10 bar
Differenzdruck an der Absperrung vor Übergabestation	0,5 bar	0,5 bar
Betriebstemperatur maximal (im Störungsfall)	90 °C	90 °C
Vorlauftemperatur bei -12 °C Außentemperatur (T VL primär, vereinbart)	75 °C	75 °C
Vorlauftemperatur Sommer	70 °C	70 °C
Rücklauftemperatur maximal, vom Kunden einzuhalten (T RL primär maximal, vereinbart)	50 °C	<30 °C
Sekundärseite (Kundenseite):		
Nenndruck	<6 bar	<6 bar
Druckabsicherung mit Sicherheitsventil erforderlich		
Druckverlust Wärmeüberträger	≤ 0,3 bar	≤ 0,3 bar
Auslegungstemperatur sicherheitstechnisch	90 °C	90 °C
Rücklauftemperatur maximal, vom Kunden einzuhalten (Heizung, Lüftung)	<45 °C	<25 °C
Vorlauftemperatur maximal bei -12°C	70 °C	60 °C
Außentemperatur		
Vorlauftemperatur maximal Sommer	65 °C	55 °C

Wir empfehlen – sofern möglich - auf eine Zirkulationsleitung für die Warmwasserversorgung zu verzichten! (Energieeinsparung).

Nicht zulässig sind:

Wärmeverteilung mit ungeregelten Überströmungen aus dem Vorlauf in den Rücklauf / / Warmwasser Registerspeicher

Bei Erneuerung der Warmwasserbereiter (WWB) sind keine Registerspeicher zulässig.

Berechnung des bereitzustellenden maximalen primärseitigen Heizwasservolumenstroms V:

$$V \text{ in } \frac{m^3}{\text{Stunde}} = \frac{\text{vertragliche Gesamtanschlussleistung in kW}}{115 \cdot (T_{VL \text{ primär vereinbart in } ^\circ\text{C}} - T_{RL \text{ primär maximal vereinbart in } ^\circ\text{C}})}$$

TAB - Anlage 6b

Protokoll über die Inbetriebsetzung, Einweisung und Abnahme mit dem Wärmekunden

Anschlussnehmer / Wärmekunde / Standort

Vorname, Name _____

Straße, Hausnummer _____

Ausführender Stadtwerke Mitarbeiter

Vorname, Name _____

Telefon _____

Übergabestation / Hausanschluss

Typ, Seriennummer, Qn _____

Adresse Regler, Baudrate: _____

Wärmezähler, Fabrikat, Eichjahr _____

Temperatur: Primär _____ °C Sekundär _____ °C

Warmwassernetz Sekundär Warmwasser _____ °C Zirkulation _____ °C

Einstellung des Rücklauftemperaturbegrenzers _____ °C

Einstellung max. Volumenstrom am Regelventil _____ l/min.

Druck: Primär _____ bar Sekundär _____ bar

Warmwasserbereiter Inhalt _____ Liter

Ansprechdruck des Sicherheitsventils _____ bar

Die Funktion der Übergabestation mit sekundär Heizkreis geprüft: ja nein

Die Funktion der Regelung, Wärmezähler und Visualisierung geprüft: ja nein

Die Funktion der Warmwasserbereitung geprüft: ja nein

Die Funktion der Pumpen Heizung, Boilerladung und Zirkulation geprüft: ja nein

Die Warmwasserbereitung erfolgt im Parallel- (P) oder Vorrangbetrieb (V): ja nein

Der Potentialausgleich ist angeschlossen. Widerstand: _____ ja nein

Der Überspannungsschutz Klasse 3 ist vorhanden: ja nein

Eine Einweisung des Kunden in die Übergabestation ist erfolgt: ja nein

Der Hausanschluss und die Übergabestation sind mängelfrei: ja nein

Gebäudenetz (Sekundär Kundenseite)

Spülung gemäß TAB ist erfolgt wird am _____ erfolgen

Druckprobe gemäß TAB ist erfolgt wird am _____ erfolgen

Hydraulischer Abgleich gemäß TAB ist erfolgt wird am _____ erfolgen

Aufmaß Leitungslänge von Wanddurchbruch bis Übergabestation: siehe Skizze anbei

Bemerkungen: _____

Beteiligte Personen: _____

Ort und Datum _____

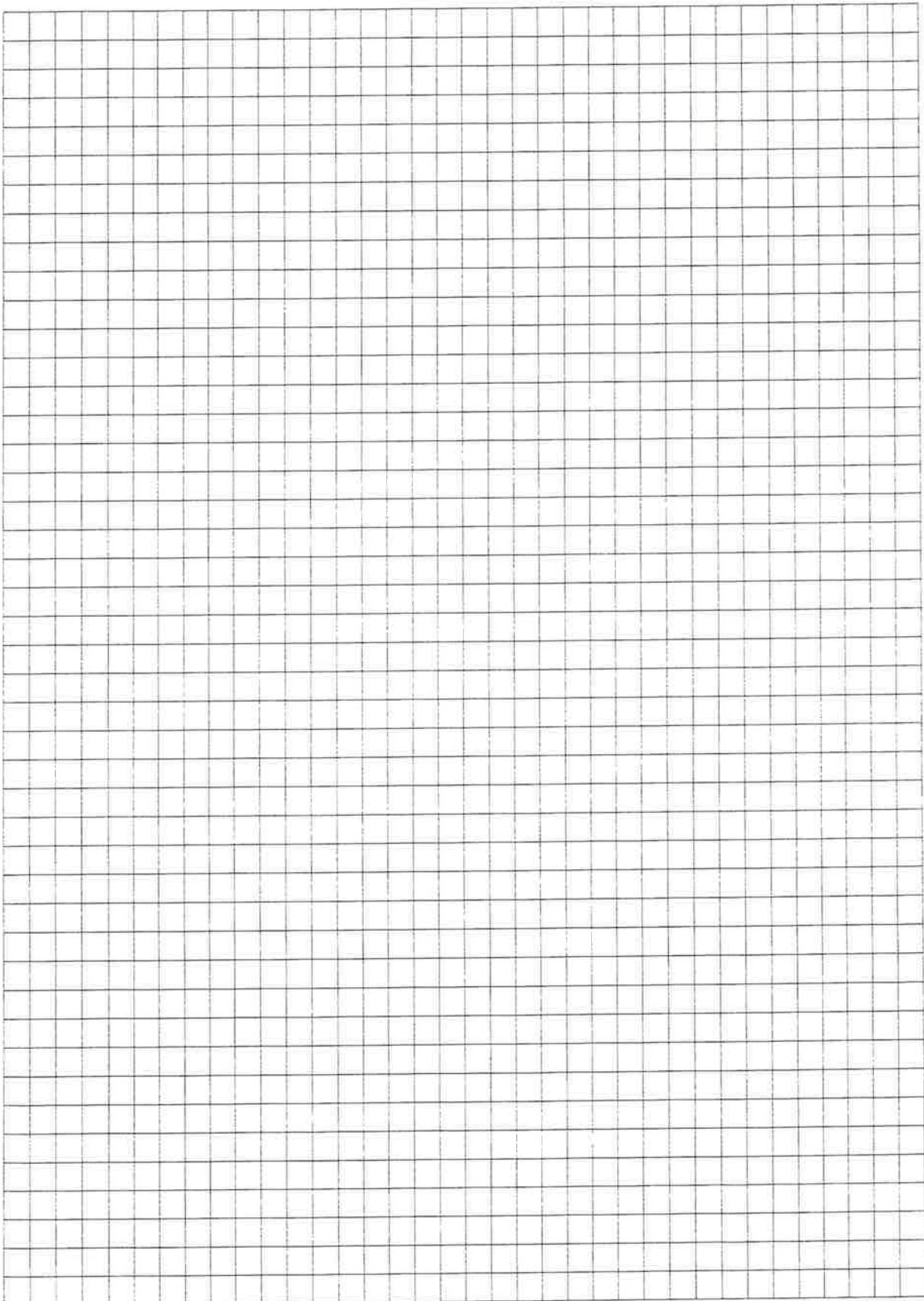
Stadtwerke Mitarbeiter _____

Unterschrift Wärmekunde _____

Bemerkungen:

- Stromanschluss fehlt
- Warmwasserbereitung fehlt
- Isolierung fehlt
- Anlage noch nicht eingestellt

Skizze Wärmeanschluss mit Längenangabe im Gebäude:



TAB – Anlage 6c

Zählereinbauprotokoll Nahwärme

1. Objekt

Kunde			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
IS-U GP		IS-U VK	
Netzgebiet			

2. Zähler

Hersteller			
Serialnummer			
Baujahr		Eichjahr	
Bauform			
Zählwerk			
Maßeinheit			
Art der Wärmenutzung			

3. Einbau

Einbaudatum		Einbaustand	
Zählerstandort			
Bemerkungen			

Einbaufoto liegt bei

Foto wird bis zum nachgereicht

Für die Richtigkeit

Datum/Unterschrift Einbau

Datum/Unterschrift Kunde

Erfassung SAP

Anlage 7

Informationen und Hinweise zu Datenschutz, Streitbeilegung und Energieeffizienz

§ 1

Hinweise zum Datenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung

1. Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem mit Ihnen abzuschließenden Fernwärmeversorgungsvertrag für Tarifkunden. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen und Zahlungsdaten.
2. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die **Stadt Rutesheim - Stadtwerke Rutesheim - Eigenbetrieb** -, Leonberger Straße 15, 71277 Rutesheim, Tel.: 07152 5002-1044, Fax: 07152 5002-1033, E-Mail: stadtwerke@rutesheim.de.
3. Die Daten werden von uns erhoben und gespeichert, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen (z.B. Kontaktdaten sowie Abrechnungsdaten). Die Erhebung und Speicherung erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und daher auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.
4. Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.
5. Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DS-GVO die Brichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.
6. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.
7. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail stadtwerke@rutesheim.de oder an die unter oben 2. genannte Adresse.
8. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679> verfügbar ist und unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter <https://www.rutesheim.de/site/Rutesheim-Internet-2021/node/18590616/index.html> einsehbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

§ 2

Informationen nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Das FernwärmeverSORGungsunternehmen informiert gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), dass es nicht bereit ist, bei Streitigkeiten mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 3

Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf Anfrage vom FernwärmeverSORGungsunternehmen oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) (www.bfee-online.de).